

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-3/927 I vom 21.10.2025

Unser Zeichen
C13-0016-1-2357 SIEB

München
18.11.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 21.10.2025 betreffend Messerangriff in Landshut am 20.10.2025

— Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1:

Wie ist der derzeitige Ermittlungsstand?

zu 1.2:

Wie war der genaue Tathergang nach Stand der Ermittlungen?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium Niederbayern hat in drei Pressemitteilungen ausführlich über diese Angelegenheit berichtet:

- [Pressemitteilung vom 20.10.2025](#)

- [1. Nachtragsmeldung vom 20.10.2025](#)
- [2. Nachtragsmitteilung vom 22.10.2025](#)

Die Pressemitteilungen geben den aktuellen Ermittlungsstand wieder.

Ergänzend hierzu kann mitgeteilt werden, dass der spätere Beschuldigte nach dem Anruf der Wohnungsinhaberin bei einer ersten Nachschau durch eine Polizeistreife nicht angetroffen werden konnte. Später kam es zu einem weiteren Anruf beim Polizeinotruf und die Polizeistreife kehrte zu der Wohnung zurück. Die Klärung der Identität des Anrufers ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Hier kam es dann zum Angriff des Beschuldigten auf die Polizeikräfte und zur Schussabgabe durch die Beamten. Der Beschuldigte zog sich nach dem Angriff in die Wohnung zurück und konnte dort kurze Zeit später festgenommen werden.

zu 2:

Welche Verletzungen zogen sich die hinzugezogenen Beamten zu?

Zwei Beamte erlitten Schnitt- bzw. Stichverletzungen im Halsbereich. Eine Polizeibeamtin verletzte sich am Finger. Alle drei konnten nach ambulanter Behandlung das Krankenhaus noch am Tag der Tat wieder verlassen.

zu 3:

Wie viele Beamte waren im Einsatz?

Wegen der zunächst unklaren Lage wurde eine Vielzahl von Einsatzkräften zum Einsatzort entsandt. Mit Blick auf einsatztaktische Erwägungen wird auf eine präzise Darstellung verzichtet.

zu 4.1:

Welche Staatsangehörigkeit(en) hat der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung?

Auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 20.10.2025 (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2) wird verwiesen.

zu 4.2:

Ist der Tatverdächtige bisher polizeilich und/oder strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Der Beschuldigte ist bereits polizeilich und strafrechtlich in Erscheinung getreten.

zu 5:

Welchen Tatvorwürfen gehen die Ermittlungsbehörden nach?

Auf die beiden Nachtragsmeldungen des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 20. und 22.10.2025 (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2) wird verwiesen.

Darüber hinaus besteht nach aktuellem Stand der Ermittlungen der Verdacht der gefährlichen Körperverletzung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bzw. des tödlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte.

zu 6.1:

Wie lange wurde der Tatverdächtige in Gewahrsam genommen?

Am Tag der Tat wurde der Beschuldigte zu seiner Eigensicherung in polizeilichen Gewahrsam genommen. Am Tag nach der Tat wurde ihm die vorläufige Festnahme erklärt. Wie in der 2. Nachtragsmeldung des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 22.10.2025 (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2) dargestellt ist, erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft Landshut kurze Zeit später ein Unterbringungsbefehl des zuständigen Gerichts.

zu 6.2:

Wurde der Tatverdächtige im Anschluss in eine Psychiatrie eingewiesen?

Wie in der 2. Nachtragsmeldung des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 22.10.2025 (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2) dargestellt ist, musste der Tatverdächtige wegen seiner Verletzungen stationär behandelt werden. Im Anschluss an die dortige Behandlung erfolgte seine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

zu 7.1:

Wurde Untersuchungshaft beantragt?

zu 7.2:

Falls 7.1 nein: Aus welchen Gründen nicht? (Bitte ausführlich begründen)

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.2 wird verwiesen. In vorliegender Sache war gemäß § 126a StPO die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär